



STEUERBERATUNGS GMBH

AKTUELL

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • Juni 2006



Die Fortbestehensprognose

Die Fortbestehensprognose gewinnt bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zunehmend an Bedeutung. Vor allem bei Unternehmen mit rückläufigen Erträgen und steigenden Verbindlichkeiten stellt sich immer auch die Frage der künftigen Lebens- bzw. Überlebensfähigkeit.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2

Inhaltsverzeichnis

Die Fortbestehensprognose	S.2
Neue Steuergesetze im Parlament beschlossen	S.3
Steuerliche Begünstigung von Auftragsforschung für Klein- und Mittelbetriebe	S.4
Neue Informationsplattform „Findok“	S.4
Neue Rechnungsmerkmale ab 1. Juli 2006	S.5
Vorsteuerrückerstattungen für 2005 in der EU: Frist 30.6.2006	S.5
Getränkesteuer bei Gastronomiebetrieben nicht rückzahlbar	S.5
Aktuelles aus verschiedenen Rechtsgebieten	S.6
Der neue Lagebericht	S.6
Aktuelles aus dem Vereinsrecht	S.7
Z+P - INTERN	S.8



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Die Fortbestehensprognose

Das Konkursrecht fordert bei Überschuldung eines Unternehmens (in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft) eine dem Insolvenzantrag vorangehende Einschätzung der zukünftigen Entwicklung. Nur bei einer positiven Fortbestehensprognose kann trotz rechnerischer Überschuldung eine insolvenzrechtliche Überschuldung vermieden werden.

Jeder rechnungslegungspflichtige Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses eine **Einschätzung über die Fähigkeit zur Fortführung des Geschäftsbetriebes** vorzunehmen („going concern – Prämisse“). Diese Verpflichtung kann für profitable Unternehmen dahingehend abgeschwächt werden, als die Fortführung ohne detaillierte Analyse angenommen werden kann, wenn das Unternehmen in der Vergangenheit über einen rentablen Geschäftsbetrieb verfügt hat, eine ausreichende Eigenkapitalbasis gegeben ist, eine positive Vorscheurechnung vorliegt und auf Finanzquellen schnell zugegriffen werden kann.

Befindet sich das Unternehmen jedoch in einer **nachhaltigen Verlustsituation** und bzw. oder verfügt es über eine **nur geringe Eigenkapitalausstattung**, wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden kann. Besteht die Vermutung für das Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, hat der Unternehmer zu beurteilen, ob damit auch Gründe vorliegen, die der Fortführung des Unternehmens entgegenstehen. Trifft dies zu, ist eine Fortbestehensprognose im Rahmen einer Überschuldungsprüfung zu erstellen.

Eine **positive Fortbestehensprognose** stellt somit eine **Vorbedingung für die Bilanzerstellung** unter der „going concern – Prämisse“ dar. Andererseits kann durch die Erstellung einer (positiven) Fortbestehensprognose der Vorwurf einer schuldhaften Verzögerung eines Konkursantrages vermieden und so die Führungsorgane vor drohenden Haftungsgefahren geschützt werden.

Die **Erstellung einer detaillierten Fortbestehensprognose** erscheint **in folgenden Fällen** jedenfalls als geboten:

- **Negatives Eigenkapital** im (Entwurf des letzten) Jahresabschlusses;
- **Aufzehrung des Eigenkapitals** bei anhaltend negativen Ergebnissen;
- handfeste Krisensymptome, wie **Nichteinhaltung finanzieller Verpflichtungen**;
- **Entzug finanzieller Unterstützungen** durch Gläubigerbanken, Lieferanten etc.;
- **Unmöglichkeit, Finanzmittel** für wichtige neue Produktentwicklungen oder andere wichtige Investitionen **zu beschaffen**;
- **Ausscheiden von Führungskräften** und leitenden Angestellten ohne adäquaten Ersatz (Nachfolgeprobleme beim Unternehmer selbst);
- **Verlust eines Hauptabsatzmarktes**, Verlust von Hauptlieferanten oder wesentlichen Kunden;
- **gravierende Personalprobleme** oder Führungskrisen.

Die Fortbestehensprognose ist grundsätzlich **vom Unternehmer selbst zu erstellen**. Ein Berater kann den Unternehmer bei der Erstellung zwar unterstützen, aber keinesfalls die Sichtweise des Unternehmers ersetzen. Dabei sind nicht nachträgliche Erkenntnisse, sondern die Sichtweise eines sorgfältigen Geschäftsführers im Zeitpunkt der Erstellung der Fortbestehensprognose entscheidend.

Für eine positive Fortbestehensprognose kommt es auf Basis realistischer Zukunftserwartungen darauf an, ob die **Zahlungs- und Überlebensfähigkeit** des Unternehmens **mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit** anzunehmen ist. Dabei sind konkret geplante und verwirklichte **Sanierungsmaßnahmen ebenfalls einzubeziehen**.



Der Inhalt einer Fortbestehensprognose

Analyse des Unternehmensstatus und seines Umfeldes

Lagebeurteilung

- Unternehmenssituation (Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage)
- Gesamtwirtschaftliche Rahmensituation und Branchenentwicklung

Feststellen des Krisenstadiums und Krisenursachenanalyse

- Stakeholderkrise, strategische Krise, Erfolgskrise, Liquiditätskrise

Darstellung der Primärprognose

- Finanzplan samt Erläuterungen

Darstellung der Sekundärprognose

- Sanierungs- oder Unternehmenskonzept
- darauf basierende integrierte Planung für den Prognosezeitraum
- Finanzierungsmaßnahmen und allfällige externe Sicherstellungen für Gläubiger
- Angaben zur Umsetzung und Kontrolle des Sanierungs- oder Unternehmenskonzeptes

Prognoseergebnis

(auszugsweise) entnommen aus: „Leitfaden Fortbestehensprognose“ der WKO, KWT und KMU Forschung Austria, Wien 2006

Neue Steuergesetze im Parlament beschlossen

Am 23. Mai 2006 wurden im Parlament drei neue Steuergesetze beschlossen, nämlich das KMU-Förderungsgesetz 2006, das Strukturanpassungsgesetz 2006 sowie das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006. Der überwiegende Teil der Änderungen tritt mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2007 in Kraft.

KMU-Förderungsgesetz 2006

Steuerliche Erleichterungen für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Mit dem KMU-Förderungsgesetz 2006 wurden einkommensteuerliche Erleichterungen für Einnahmen-/Ausgabenrechner und zusätzliche umsatzsteuerliche Erleichterungen für KMUs geschaffen.

Wesentlicher Inhalt dieses neuen Gesetzes ist die Einführung eines **steuerfreien Betrages für Investitionen** von Einnahmen-/Ausgabenrechtern **in Höhe von 10 % des jährlichen Gewinnes**. Demnach bleiben bis zu 10 % des Gewinnes steuerbefreit, wenn dieser Betrag in Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens investiert wird. Die Steuerbefreiung ist **mit € 100.000 pro Person und Jahr begrenzt**, bei Mitunter-

nehmerschaften ist der Höchstbetrag auf die beteiligten Gesellschafter entsprechend der Beteiligungsquote aufzuteilen.

Die **anrechenbaren Investitionen** müssen eine **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** haben. Werden Wertpapiere angeschafft, müssen diese ebenfalls ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre dem Anlagevermögen gewidmet werden. Explizit ausgeschlossen von dieser Begünstigung sind Gebäudeinvestitionen, Personen- und Kombinationskraftwagen, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Scheiden Wirtschaftsgüter innerhalb der Befristung von vier Jahren aus dem Betriebsvermögen aus, ist der in Anspruch genommene Freibetrag nachzuersteuern. Bei Wertpapieren kann innerhalb des Jahres der Veräußerung eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden, die eine Nachversteuerung vermeidet.

Weiterer Inhalt des neuen Gesetzes ist die **Einführung eines zeitlich befristeten Verlustabzuges für Einnahmen-/Ausgabenrechner** über drei Jahre (bisher war der Verlustabzug nur für Anlaufverluste vorgesehen).

Im Bereich der Umsatzsteuer erfolgte die **Anhebung der Kleinunternehmergrenze** von bisher € 22.000 auf **€ 30.000**.

Strukturanpassungsgesetz 2006

Das Strukturanpassungsgesetz 2006 regelt die **Anpassung der Steuergesetze** an die neuen Rechnungslegungsbestimmungen des **Unternehmensgesetzbuches (UGB)**.

Der **Rechnungslegungspflicht nach UGB** unterliegen

- **Kapitalgesellschaften** (GmbH und AG) und **unternehmerisch tätige Personengesellschaften**, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist,
- alle anderen Unternehmer, die **je einheitlichem Betrieb mehr als € 400.000 Umsatzerlöse** pro Geschäftsjahr erzielen, ausgenommen Angehörige der freien Berufe, Land- und Forstwirte sowie Unternehmer mit außerbetrieblichen Einkünften.

Für steuerliche Zwecke wird für die Gewinnermittlung nach handelsrechtlichen Vorschriften künftig **nicht mehr auf die Protokollierung im Firmenbuch** abgestellt, sondern auf die Rechnungslegungspflicht gemäß UGB. Die Anknüpfung an die Protokollierung im Firmenbuch ist insbesondere deshalb nicht mehr zweckmäßig, weil sich künftig auch kleinere Unternehmer auf freiwilliger Basis in das Firmenbuch eintragen

lassen können, ohne dass dies eine Rechnungslegungspflicht gemäß UGB nach sich zieht.

Demnach müssen bisher nicht protokollierte Gewerbetreibende bei **Überschreiten der Umsatzgrenze von € 400.000** künftig ihren **Gewinn nach handelsrechtlichen Vorschriften** ermitteln. Unternehmen, deren Betrieb vor dem 1. Jänner 2007 eröffnet wurde und die bisher nicht im Firmenbuch eingetragen waren, können auf Antrag ihren Gewinn für weitere drei Geschäftsjahre nach den bisher geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen ermitteln. Demnach kann der Gewinn für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2010 beginnen, **auf Antrag weiterhin nach steuerlichen Bestimmungen** ermittelt werden (dies ist insbesondere eine Erleichterung für Lebensmittelhändler und Gemischtwarenhändler, die die Umsatzgrenze bereits bisher überschritten haben).

Um bei Unterschreiten der angeführten Umsatzgrenze einen mehrmaligen Wechsel der Gewinnermittlungsart zu vermeiden, kann künftig **freiwillig auf eine Weitergeltung der handelsrechtlichen Gewinnermittlung optiert werden**. Der diesbezügliche Antrag ist in der Steuererklärung jenes Jahres zu stellen, in dem die Umsatzgrenze erstmalig unterschritten wird.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2006

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 regelt Maßnahmen, die die **steuer- und zollrechtliche Betrugsbekämpfung** unterstützen. Durch eine effizientere Betrugsbekämpfung soll nach Ansicht des Gesetzgebers mehr Steuergerechtigkeit erreicht werden und damit der Wirtschaftsstandort Österreich gestärkt werden.

Die neue Betrugsbekämpfung zielt vor allem auf **illegale Arbeitnehmerbeschäftigung** ab, wobei die Kontrolle organisatorisch künftig den Finanzämtern zugeordnet wird. Die illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern geht in der Regel mit der Bezahlung von Schwarzlöhnen, der Hinterziehung von Lohnabgaben, der Verkürzung von Einnahmen und damit auch der Hinterziehung von Umsatzsteuer und Ertragsteuern einher.

Im Rahmen einer Neuorganisation der **KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung)** soll künftig durch die Finanzämter eine wirksamere Vollziehung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes erreicht werden. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz einen intensiveren Datenaustausch zwischen den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und den Finanzämtern vor. Verbunden mit der parallel dazu laufenden personellen Aufstockung des Kontrollpersonals soll diese Maßnahme die Schlagkraft der Betrugsbekämpfung in der Finanzverwaltung wesentlich erhöhen.

Steuerliche Begünstigung von Auftragsforschung für Klein- und Mittelbetriebe

KMU waren bisher von den steuerlichen Begünstigungen im Forschungsbereich häufig ausgeschlossen, wenn das wesentliche Merkmal der **eigenen** Forschungs- und Entwicklungstätigkeit **nicht erfüllt** wurde. Durch das Wachstums- und Beschäftigungs-Gesetz 2005 wurde die steuerliche Forschungsförderung ausgedehnt, indem Aufwendungen/Ausgaben für **in Auftrag gegebene Forschung und experimentelle Entwicklung** begrenzt steuerwirksam geltend gemacht werden können.

Wirkungsweise

In Anlehnung an die Förderung bei selbst durchgeführter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gibt es auch bei der **Auftragsforschung** folgende Steuerbegünstigungen:

• Forschungsfreibetrag

Der Forschungsfreibetrag ist erstmals für Forschungsaufträge ab 1. Jänner 2005 wirksam. Er ermöglicht dem Auftraggeber die **steuerliche Geltendmachung von 25% der Aufwendungen/Ausgaben** im Zusammenhang mit Auftragsforschung und experimenteller Entwicklung bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von € 100.000 pro Wirtschaftsjahr. Der Höchstbetrag verringert sich aliquot bei einem kürzeren Wirtschaftsjahr, wobei auch ein bloß angefangenes Monat einzubeziehen ist. Die maximale **Steuerersparnis** beläuft sich somit bei der KöSt auf **€ 6.250,-** und bei der ESt auf € 12.500,-. Formelle Voraussetzung ist die Geltendmachung in der Steuererklärung (E1 und K1 KZ 797).

• Forschungsprämie

Die **Forschungsprämie** kann ebenfalls von einer Bemessungsgrundlage in der Höhe von höchstens € 100.000 in Anspruch genommen werden, und zwar **mit 8% der Aufwendungen/Ausgaben**. Da die Prämie direkt eine Steuergutschrift darstellt oder die Abgabenbelastung reduziert, beläuft sich die **Steuerersparnis** rechtsformunabhängig auf **maximal € 8.000,-** pro Wirtschaftsjahr. Bei Kapitalgesellschaften sowie im Falle von geringen Einkünften bzw. im Verlustfall ist daher die Inanspruchnahme der Forschungsprämie vorteilhafter. Die Geltendmachung erfolgt mittels Formular E 108c.

Einschränkungen

Forschungsfreibetrag und Forschungsprämie schließen einander aus, daher hat der Einkommensteuerpflichtige für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu entscheiden, welche Begünstigung er in Anspruch nimmt. Der Kreis der **Auftragnehmer** ist mit dem **EU/EWR-Raum** beschränkt und bezieht sich auf Unternehmen oder Einrichtungen, welche (auch) mit Forschungs- und experimentellen Entwicklungsaufgaben befasst sind. Hierbei kommt es nicht auf den Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens, sondern auf den konkreten Auftrag an. Ausgeschlossen sind Einrichtungen, die im Konzern des Auftraggebers eingegliedert sind. Die **Doppelförderung** eines **Forschungsauftrags** auf Seiten des **Auftraggebers** und **Auftragnehmers** ist **nicht gestattet**, weshalb genaue Aufzeichnungen und klare Mitteilungen zwischen den Partnern notwendig sind.



Neue Informationsplattform „Findok“

Das BMF startete am 27.4.2006 mit einer neuen Serviceleistung, nämlich der Findok. Die Findok ist das Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts, das Auslegungsbeihilfe des BMF sowie Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) zum Steuer- und Zollrecht beinhaltet. Die Inhalte der Findok werden laufend aktualisiert und stehen zeitgleich der Öffentlichkeit sowie der Verwaltung zur Verfügung.

Der Aufruf von Findok erfolgt über die frei zugänglichen Internetadressen <https://www.bmf.gv.at/findok> oder <https://findok.bmf.gv.at>

Findok bietet drei Suchmöglichkeiten:

- Neu in Findok (rascher Überblick über alle Neuigkeiten)
- Gezielte Suche (direkter Zugriff auf bestimmte Dokumente zB über Geschäftszahl, Titel etc.)
- Freie Suche

Folgende Inhalte sind in Findok zu finden:

BMF:

- Richtlinien • Erlässe • Informationen • EAS

UFS:

- Berufungsentscheidungen im Bereich Steuer, Strafsachen und Zoll
- Entscheidungen über Devolutionsanträge
- Beschwerdeentscheidungen in Strafsachen
- Vorlagebeschlüsse an den EuGH
- Sonstige Bescheide
- Rechtssätze, die kurz und prägnant die rechtliche Aussage zusammenfassen

Neue Rechnungsmerkmale ab 1. Juli 2006

Ab 1. Juli 2006 muss eine vorsteuergerechte Rechnung zusätzlich zu allen bisherigen Merkmalen auch **noch die UID-Nummer des Leistungsempfängers (Kunden)** enthalten, wenn die Rechnung den **Gesamtbetrag von € 10.000 (inklusive USt) übersteigt**. Um Probleme zu vermeiden, sollten daher bis 1.7.2006 die UID-Nummern aller wichtigen Kunden erhoben werden.

Rechnungen dürfen nach einer Information des BMF **noch bis Ende**

2006 mittels Telefax übermittelt werden, ohne dass beim Kunden Probleme mit dem Vorsteuerabzug zu befürchten sind. Ursprünglich wollte die Finanz schon ab 1.1.2006 Telefax-Rechnungen für den Vorsteuerabzug nicht mehr anerkennen.

Zusammenfassende Meldungen sind ab 2006 für Unternehmen, deren Vorjahresumsatz mehr als € 22.000 betragen hat, **monatlich** und nicht mehr vierteljährlich zu erstatten.

Vorsteuerrückerstattungen für 2005 in der EU: Frist 30.6.2006

Vorsteuerrückerstattungsanträge für 2005 innerhalb der EU müssen bis spätestens 30. Juni 2006 beim zuständigen inländischen bzw. ausländischen Finanzamt eingereicht sein, wobei es sich bei dieser Frist um eine **nicht verlängerbare Fallfrist** handelt.

Österreichische Vorsteuern **ausländischer Unternehmer** für das Jahr 2005 sind in Österreich mittels Vorsteuererstattungsantrag **bis zum Stichtag 30. Juni 2006 beim Finanzamt Graz-Stadt** einzureichen.

Ausländische Unternehmen, die in Österreich zur Umsatzsteuer registriert sind und daher eine Steuernummer beim Finanzamt Graz-Stadt haben, müssen diese Frist ebenfalls beachten, wenn sie im Jahr 2005 keine Umsätze getätigt haben, aber Vorsteuern geltend machen wollen.

Österreichische Unternehmen, die in einem anderen EU Staat bzw. bestimmten Drittstaaten (z.B. Schweiz, Norwegen) Vorsteuern aus dem Jahr 2005 geltend machen wollen, müssen ihre Anträge bis spätestens 30. Juni 2006 eingereicht haben.

Dem **Antrag sind die Originalbelege** sowie **eine Unternehmerbescheinigung**, welche von der Homepage des BMF (U70) heruntergeladen werden kann (ebenfalls im Original und aktuell), beizulegen.

Weitere Informationen unter:

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm

Getränkesteuer bei Gastronomiebetrieben nicht rückzahlbar

Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes verstößt die Erhebung der Getränkesteuer bei Gastronomiebetrieben nicht gegen Gemeinschaftsrecht (VwGH 27. 4. 2006, 2005/16/0217). Nach dieser Entscheidung sind die österreichischen Getränkesteuernormen aufgrund des Anfang letzten Jahres ergangenen Urteiles des Europäischen Gerichtshofes (Urteil des EuGH vom 10. März 2005, Rs C-491/03, Hermann „Frankfurter Urteil“) nun endgültig zum Nachteil für die Gastronomiebetriebe auszulegen.

Nach der Begründung des VwGH spiele bei der **Konsumation eines Getränkes** im Rahmen eines Restaurationsumsatzes die **Getränkelieferung selbst nur eine untergeordnete Rolle**. Ein **wesentlicher Teil** des Umsatzes soll auf die mit dem Servieren des Getränkes verbundenen Dienstleistungen entfallen, sodass für die **Erhebung der Getränkesteuer der Dienstleistungscharakter überwiegt**. Nur in jenen Fällen, in denen die Dienstleistungskomponente einen untergeordneten Charakter gegenüber dem eigentlichen Erwerb des Getränkes hat, besteht demnach die Chance auf die Rückzahlung der Getränkesteuer.

Der VwGH betont darüber hinaus ausdrücklich, dass in jedem Einzelfall **von der Behörde festzustellen sei**, was bei der konkreten Getränkekonsumation überwiegt: Geht es um die überwiegende Lieferung eines Getränkes (Kauf), oder aber geht es überwiegend um die Dienstleistungselemente, die damit verbunden sind, wie z.B. Servieren des Getränkes, Inanspruchnahme der Räumlichkeiten, Sanitäreinrichtungen, Geschirr, Abservieren, Reinigen der Gläser etc.

Die Erfolgsaussichten der anhängigen Verfahren wurden durch diese Entscheidung nicht gerade verbessert, da der VwGH auch ausführte, dass **im Fall des Vorliegens einer Gastgewerbeberechtigung grundsätzlich von einer Dienstleistung auszugehen sei**.

Die vorliegende Entscheidung hat hingegen **keine Auswirkung auf** die Frage des Bereicherungsverbotens bzw. die Rückerstattung der Getränkesteuer bei **Handelsbetrieben**.

Ehegattendienstverhältnis bei Unterbezahlung

Laut UFS-Linz vom 25. Juli 2005 ist es bei einem **Ehegattendienstverhältnis** für den Fremdvergleich ausreichend, wenn der **Vertragsmodus** eingehalten wird. Die **Angemessenheit und Üblichkeit des Bezuges tritt in den Hintergrund**, wenn der Betriebsausgabencharakter der Aufwendung fest steht. Im konkreten Fall wurde der unangemessen niedrige Bezug einer Tierarztgattin steuerlich anerkannt und nicht als Ausfluss der ehelichen Beistandspflicht qualifiziert, zumal der Betrag mehr als bloss Taschengeld darstellte. Vermerkt sei, dass für Tierärzte kein Kollektivvertrag besteht und bei Praxiseröffnung die Ertragslage meist schlecht ist. Dies mag für die Entscheidung eine Rolle gespielt haben. Bei entsprechender Vertragsgestaltung und -abwicklung kann diese Argumentation aber u.U. hilfreich sein.

Dienstzettel bei freiem Dienstverhältnis

Bei einem freien Dienstverhältnis gem. § 4 Abs. 4 ASVG hat der Dienstgeber unverzüglich nach dessen Beginn dem Dienstnehmer eine **schriftliche Aufzeichnung über wesentliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis** auszuhändigen. Dieser „Dienstzettel“ ist gebührenfrei und hat folgende **Mindestangaben** zu enthalten:

- Name und Anschrift des Dienstgebers und Dienstnehmers,
- Beginn, Dauer und Ende des Vertrages,
- Art der Tätigkeit,
- Höhe und Fälligkeit des Entgeltes.

Bei Auslandstätigkeit sind weiters deren voraussichtliche Dauer und die (zusätzliche) Vergütung anzugeben. Hat das Dienstverhältnis bereits am 1. Juli 2004 bestanden und wurde noch kein Dienstzettel ausgestellt, so ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers binnen zwei Monaten auszuhändigen.

Keine Sachbezugsbesteuerung, wenn das Firmenauto nachweislich nicht privat genutzt wird

Nutzt ein Arbeitnehmer ein Firmenauto für private Fahrten (auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz!) muss idR dafür ein Sachbezug versteuert werden. Der VwGH (15.11.2005, 2002/14/0143) hat nun entschieden, dass **kein Sachbezug zu versteuern** ist, wenn der Arbeitnehmer nur die Möglichkeit der privaten Nutzung hat, davon aber **nachweislich keinen Gebrauch macht**.

Verzichtserklärungen hinsichtlich privater Nutzung oder Vereinbarungen, dass für Privatfahrten das amtliche Kilometergeld zu bezahlen ist, führen nur dann zu keiner Sachbezugsbesteuerung, wenn tatsächlich keine Privatnutzung erfolgt.

Steuerfreiheit von Schutzimpfungen für Mitarbeiter

Bietet der Arbeitgeber **verbilligte oder kostenfreie Impfungen** an, so stellen diese beim Arbeitnehmer einen **steuerfreien Vorteil aus dem Dienstverhältnis** dar (§ 3 Abs. 1 Z 13 EStG). Beim Arbeitgeber sind die Kosten (Betriebsarzt, Impfstoff) Betriebsausgaben. Sofern allen Dienstnehmern die Möglichkeit einer kostenlosen Impfung geboten wird, ist dieser Vorteil als freiwillige soziale Zuwendung des Dienstgebers in der Sozialversicherung beitragsfrei (§ 49 Abs. 3 Z 11 ASVG). Weiters fallen weder KommSt noch DB/DZ an.



Rechnungslegung

Der neue Lagebericht

Mit dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2004 (RLÄG 2004) wurde der Inhalt des Lageberichtes für Geschäftsjahre ab 2005 (Geschäftsjahre die nach dem 31.12.2004 beginnen) wesentlich erweitert. Der Lagebericht ist verpflichtender Bestandteil der Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, nur kleine Kapitalgesellschaften sind von der Erstellung eines Lageberichtes ausgenommen. Im folgenden geben wir einen kurzen Überblick über Aufbau und wesentliche Inhalte des neuen Lageberichtes.

- a) Beschreibung des Geschäftsverlaufes**, einschließlich des Geschäftsergebnisses
 - Ausgewogene, umfassende Analyse des Geschäftsverlaufes („..... dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen“)
 - Die Analyse hat auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen, wie z.B. Umsatz, Rohgewinn, Betriebsergebnis, EGT, (bei großen Gesellschaften ist auch auf die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einschl. Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange einzugehen)
- b) Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gesellschaft
 - Kurzbeschreibung wesentlicher Kennzahlen bzw. deren Veränderung
- c) Beschreibung der wesentlichen Risiken** und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist
- d) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**
- e) Die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**
- f) Maßnahmen und Informationen zum Bereich Forschung und Entwicklung**
- g) Angabe bestehender Zweigniederlassungen der Gesellschaft**
- h) Informationen über die Verwendung von Finanzinstrumenten**, sofern diese für die Beurteilung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind

Aktuelles aus dem Vereinsrecht



Angabe der ZVR-Zahl auf jedem Schriftstück

Seit **1. April 2006** muss jeder Verein im Rechtsverkehr nach außen (jeglicher Schriftverkehr wie zB Rechnungen, Bestellungen, sonstige Korrespondenz etc.) die **Zentrale Vereinsregister-Zahl (ZVR-Zahl)** anführen.

Die ZVR-Zahl sollte daher sinnvollerweise auf das Briefpapier gedruckt werden. Vereine, die eine Homepage haben, müssen die ZVR-Zahl auch dort bekannt geben.

Online-Abfragen der ZVR-Zahl sind unter <http://zvr.bmi.gv.at> möglich.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung gilt als Verwaltungsübertretung und kann mit Geldstrafen bis EUR 218,00 geahndet werden.

Anpassung der Vereinsstatuten bis 30. Juni 2006

Die Übergangsfrist zur Anpassung bestehender Statuten endet mit 30. Juni 2006.

Erforderlich ist, dass **Leitungsorgane** aus mindestens **2 Personen** und ein allfälliges **Aufsichtsorgan** aus mindestens **3 Personen** bestehen. Die Statuten müssen weiters vorsehen, dass mindestens **2 Rechnungsprüfer** zu bestellen sind.

Notwendige Statutenänderungen müssen in einer **Mitgliederversammlung bis zum 30. Juni 2006** beschlossen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Z+P - INTERN

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

auf der Seite „**Z+p** - INTERN“ möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Ausgabe zwei neue Mitarbeiterinnen unseres Teams, nämlich Frau Sabine Janca und Frau Eva-Maria Daxberger vorstellen.

Ihr Reinhard Pinkel und Ihr Christian Zeidler



Sabine Janca

Als standhafte Schützendame lebt Sie Ihr Motto mit Leib und Seele: „Gehe fröhlich durchs Leben, dann bist du den kleinen und großen Problemen auch gewachsen.“

Nach abgeschlossener Einzelhandelslehre und Praktikum in einer Steuerberatungskanzlei absolvierte sie mit ausgezeichnetem Erfolg die Ausbildung zur Buchhalterin und Lohnverrechnerin. Im Zuge der Übersiedlung von Wien nach Niederösterreich konnten wir Sabine Janca als Verstärkung für unsere Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsabteilung gewinnen.



Fotos: Petra Spiola

Eva-Maria Daxberger

Die sportliche wie musikalische Löwendame hat als Motto: „Das Glück ist der Lohn des Fleißigen“.

Das Talent für Zahlen hat sich schon während der Schulzeit abgezeichnet. Nach erfolgreichem Schulabschluss begann ihre berufliche Laufbahn in einer Steuerberatungskanzlei, parallel dazu absolvierte sie die Ausbildung zur Bilanzbuchhalterin. Eva-Maria Daxberger verstärkt seit November 2005 unser Team. Ihre Aufgabengebiete sind Buchhaltung und Lohnverrechnung.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Zeidler + Pinkel, Wiener Neudorf

Redaktion: Mag. Georg Gittmaier, Mag. Reinhard Pinkel, Doris Riedinger

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Wiener Neudorf Erscheinungsdatum: Juni 2006



Member of

ALLIOTT
GROUP

A WORLDWIDE NETWORK OF INDEPENDENT FIRMS

Triester Straße 14
A-2351 Wiener Neudorf
Telefon 02236/86777
Telefax 02236/86777-30
e-mail office@zeidler-pinkel.com
www.zeidler-pinkel.com